

# **Satzung des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal**

## **in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 3 und 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz – VerbGemG LSA) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 28. September 2010 die nachfolgende Satzung:

**Zuletzt geändert:** Durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal am 13.09.2016.

### **Allgemeines**

Der Senioren-/Behindertenbeirat der Verbandsgemeinde Wethautal ist eine Interessenvertretung der älteren Generation sowie der Menschen mit Behinderung und nimmt deren Interessen, unter Anerkennung und Beachtung der Bedürfnisse der jüngeren Generation, wahr.

Der Senioren-/Behindertenbeirat ist parteineutral und vertritt die Senioren sowie Menschen mit Behinderung aktiv in allen Fragen der sozialen, geistig-kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbewältigung.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Senioren-/Behindertenbeirat verfolgt das Ziel, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie der Menschen mit Behinderung gegenüber den kommunalen Gremien und der Öffentlichkeit sowie gegenüber den überregionalen Gremien der Seniorenarbeit und der Behindertenarbeit wahrzunehmen.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Senioren-/Behindertenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und –pflege und mit den in der Altenarbeit und der Behindertenarbeit tätigen Verbänden, Vereinen und Gruppen zusammen.
- (3) Der Senioren-/Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. in Fragen der Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie in Fragen der Verkehrsplanung beratend mitzuwirken,
  2. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie Menschen mit Behinderung mitzuwirken,
  3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Menschen mit Behinderung zu geben,

4. verantwortliche Ämter der Verbandsgemeinde Wethautal auf spezifische Probleme der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen,
5. Ansprechpartner für Senioren-/Behindertenprobleme aller Art zu sein,
6. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Probleme der älteren Generation und der Menschen mit Behinderung,
7. Koordinierung gemeinsamer Aktionen,
8. den Sprecher/stellv. Sprecher des Senioren-/Behindertenbeirates zu wählen.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung, Amtszeit**

- (1) Der Senioren-/Behindertenbeirat der Verbandsgemeinde Wethautal besteht aus 7 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal wählt die stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl.
- (3) Wählbar sind Personen, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß für die Belange der älteren Generation und von behinderten Menschen einsetzen, haben das Recht, dem Verbandsgemeinderat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Aus der Mitte des Verbandsgemeinderates können weitere Vorschläge unterbreitet werden.
- (5) Die Amtszeit des Senioren-/Behindertenbeirates richtet sich nach der Dauer der Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates.
- (6) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wethautal fordert mindestens sechs Wochen vor der Wahl im Verbandsgemeinderat durch öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ die in Abs. 4 Genannten auf, Vorschläge zu unterbreiten.
- (7) Nächst festgestellte Bewerber rücken in den Beirat in der Reihenfolge der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen nach, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht.
- (8) Eine Ergänzungswahl zum Senioren-/Behindertenbeirat hat zu erfolgen, sobald die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen. Abs. 6 ist dabei entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Konstituierung, Vorsitz**

- (1) Der Senioren-/Behindertenbeirat führt seine erste Sitzung binnen 6 Wochen nach der Wahl durch. Die Ladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Senioren-/Behindertenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

### **§ 4 Geschäftsordnung**

- (1) Der Senioren-/Behindertenbeirat tagt regelmäßig und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu den Sitzungen des Senioren-/Behindertenbeirates lädt der Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag schriftlich ein.
- (3) Vertreter des Verbandsgemeinderates und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (4) Zu seinen Sitzungen kann der Senioren-/Behindertenbeirat weitere sachkundige Einwohner einladen.
- (5) Der Sprecher bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Sprecher leitet die Sitzung.
- (6) Der Senioren-/Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (8) Der Sprecher informiert die Öffentlichkeit über die bearbeiteten Themen.

### **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senioren-/Behindertenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Senioren-/Behindertenbeirates wird gesondert geregelt.

- (3) Für die Mitglieder des Senioren-/Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse sowie beim Kommunalen Schadensausgleich.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Senioren-/Behindertenbeirates erfolgen im „Heimatspiegel“.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Senioren-/Behindertenbeirates befindet sich in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeinde Wethautal.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 19.09.2016

gez. Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

### **Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 10.11.2010 im Heimatspiegel.

### **Geändert durch:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Senioren-/Behindertenbeirates der Verbandsgemeinde Wethautal am 13.09.2016. Die Veröffentlichung erfolgte am 28.09.2016 im Heimatspiegel.